Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

№ 14.

(Nr. 8287.) Gesetz, betreffend die Gebühren der Anwälte und Advokaten. Vom 1. Mai 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die für die Gebühren der Anwälte und Advokaten im Geltungsbereiche des Gesetzes, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwälte, vom 12. Mai 1851. und in der Provinz Hannover gemäß den gegenwärtig bestehenden Gesetzen und Verordnungen geltenden Sätze, einschließlich der in einzelnen Fällen bestimmten höchsten Sätze, werden um ein Viertel ihres bisherigen Betrages erhöht.

Die bei der Berechnung der Gebühren in Reichsmarkrechnung sich ergebenden Pfennigbeträge, welche nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächsten durch zehn theilbaren Betrag erhöht.

Auf Schreibegebühren, Tagegelder und Reisekosten und auf Gebühren für Erhebung und Ablieferung von Geldern finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Die im Schlußsatz der Nr. 3. des §. 5. des Tarifs zu dem Gesetze vom 12. Mai 1851. enthaltene Bestimmung bleibt in Kraft.

§. 2.

Anwälte und Advokaten in den §. 1. bezeichneten Gebieten erhalten, wenn sie in einer Entfernung von mehr als anderthalb Kilometer von ihrem Wohnorte Geschäfte vornehmen, außer ihren sonstigen Gebühren:

Ausgegeben zu Berlin den 20. Mai 1875.

an Tagegeldern zwölf Mark,

für ein Nachtquartier drei Mark,

an Reisekosten:

bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, eine Mark für je sieben und einhalb Kilometer und drei Mark für jeden Zu- und Abgang,

bei anderen Reisen vier und eine halbe Mark für je sieben und einhalb Kilometer.

Bei Berechnung dieser Gebühren finden die Vorschriften der Verordnung, betreffend die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten, vom 24. Dezember 1873. §§. 1. 4. bis 6. (Gesetz-Samml. 1874. S. 2.) entsprechende Anwendung.

§. 3.

Die für die Gebühren der Anwälte und Advokaten nach der Verordnung, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwälte in Strafsachen in denjenigen Landestheilen, für welche die Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867. erlassen ist, vom 30. August 1867. (Gesetz-Samml. S. 1412.) geltenden Sätze werden in der §. 1. bestimmten Weise auch für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main erhöht.

§. 4.

Dieses Gesetz findet auf bereits anhängige Prozesse erst nach Beendigung der Instanz Anwendung.

Der §. 2. ist auf alle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommenen Geschäfte anzuwenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 1. Mai 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8288.) Gesetz, betreffend die Gebühren der Advokaten, Notarien, Skribenten und Wechselnotarien im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main. Vom 2. Mai 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main, was folgt:

§. 1.

Die durch das Gesetz vom 3. August 1852. bestimmten Gebühren der Advokaten werden in der Weise geändert, daß bei den Gebührensätzen zwei Mark Reichsmünze an die Stelle eines Guldens Süddeutscher Währung treten.

§. 2.

In derselben Weise werden die durch die Verordnung vom 11. April 1822. und das Gesetz vom 19. Dezember 1862. bestimmten Gebühren der Notarien, der Skribenten und der Wechselnotarien geändert.

Die bei der Umrechnung der Gebührensätze in Reichsmarkrechnung sich ergebenden Pfennigbeträge, welche nicht durch fünf theilbar sind, werden auf den nächsten durch fünf theilbaren Betrag erhöht.

§. 3.

Die Gebühren für Prozeßhandlungen und Geschäfte, welche, bevor dieses Gesetz in Kraft getreten, vorgenommen sind, kommen nach den bisherigen Vorschriften in Ansatz.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 2. Mai 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8289.) Gesetz, betreffend die Wiederherstellung der Grundbücher des Grundbuchamts Stickhausen. Vom 3. Mai 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die bei dem Brande vom 29. und 30. Dezember 1874. zerstörten Grundbücher des Bezirks des Grundbuchamts Stickhausen werden von Amtswegen in der durch die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. bestimmten Form und Einrichtung wiederhergestellt.

§. 2.

Die in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern bezeichneten Eigenthümer der im Bezirke des Grundbuchamts Stickhausen belegenen Grundstücke werden Behufs Wiederherstellung des Grundbuchs vorgeladen.

§. 3.

Der als Eigenthümer Vorgeladene ist verpflichtet, dem Grundbuchamte

1) die zur Eintragung seines Eigenthums im Grundbuche erforderlichen Nachweise beizubringen;
2) alle auf dem Grundstücke haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte, Hypotheken und Grundschulden anzuzeigen.

§. 4.

Das Grundbuchamt kann die Befolgung der Ladung und die Erfüllung der den Geladenen obliegenden Verpflichtungen unter Androhung von Geldstrafen bis Einhundert und fünfzig Mark erzwingen.

§. 5.

Zur Eintragung des Vorgeladenen als Eigenthümer genügt es, wenn sein Eigenthumsrecht durch den Inhalt der Grundakten glaubhaft gemacht wird oder wenn der Vorgeladene

1) seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes bescheinigt,
2) oder durch Urkunden, eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat.

§. 6.

Wer in dem Steuerbuche nicht als Eigenthümer verzeichnet ist, gilt als berechtigt, in dem Grundbuche als Eigenthümer eingetragen zu werden, wenn er die nach §. 5. erforderlichen Nachweise beibringt und der im Steuerbuche Ver-

Verzeichnete in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde seine Einwilligung ertheilt, oder zur Ertheilung derselben rechtskräftig verurtheilt wird.

§. 7.

Alle Personen, welche als Eigenthümer Behufs Wiederherstellung des Grundbuchs nicht vorgeladen sind und gleichwohl vermeinen, daß ihnen an einem im Bezirke des Grundbuchamts Stickhausen belegenen Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie alle Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem solchen Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, eine Hypothek oder eine Grundschuld, oder irgend welche andere der Eintragung im Grundbuch bedürfende dingliche Rechte zustehen, sind durch das Grundbuchamt Stickhausen öffentlich aufzufordern, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Frist, deren Ablauf dem Tage nach bestimmt zu bezeichnen ist, bei dem Grundbuchamte Stickhausen anzumelden.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 3. Nr. 2. vor Ablauf der dreimonatlichen Ausschlußfrist angemeldet hat.

Ueber die Anmeldung hat das Grundbuchamt dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 8.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs nach dessen Wiederherstellung das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte vor Ablauf der dreimonatlichen Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert. Diese Folgen der unterlassenen Anmeldung sind in der öffentlichen Aufforderung (§. 7.) wörtlich anzugeben.

§. 9.

Die öffentliche Aufforderung (§. 7.) ist durch das Amtsblatt und durch zwei andere öffentliche Blätter zu drei Malen in angemessenen Zwischenräumen vor Ablauf der Ausschlußfrist bekannt zu machen.

§. 10.

Die Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels erfolgt nach Ablauf der dreimonatlichen Ausschlußfrist.

§. 11.

Bei der Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels ist für ein angemeldetes Recht eine Vormerkung einzutragen:

1) wenn die Entstehung dieses Rechts glaubhaft gemacht ist und entweder der Eigenthümer der Eintragung widerspricht oder die Rangordnung des Rechts bestritten ist;
2) wenn von dem Eigenthümer die Identität des Grundstücks bestritten wird, dieselbe aber glaubhaft gemacht ist.

§. 12.

§. 12.

Vor der rechtskräftigen Entscheidung über angemeldete streitige Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuche nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen werden.

§. 13.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte „Veränderungen" die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 14.

Die Wiederherstellung der Grundbücher, einschließlich der Verhandlungen, welche bei dem Grundbuchamte zu diesem Zwecke stattfinden, erfolgt kosten- und stempelfrei.

§. 15.

Zur Amortisation der vor Ablauf der dreimonatlichen Ausschlußfrist verlorenen Hypothekenurkunden und Grundschuldbriefe, welche die im Bezirke des Grundbuchamts Stickhausen belegenen Grundstücke betreffen, bedarf es keines besonderen Aufgebots; es soll vielmehr die Quittung oder, soweit der Anspruch noch besteht, der Mortifikationsschein des Berechtigten die Stelle des Ausschlußerkenntnisses vertreten.

§. 16.

Bei den vor erfolgter Wiederherstellung des Grundbuchs eingeleiteten nothwendigen Subhastationen hat das Gericht an Stelle der aus dem Grundbuche ersichtlichen Realgläubiger diejenigen zu laden, deren Rechte bis zur Einleitung der Subhastation bei dem Grundbuchamte Stickhausen angemeldet worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Mai 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8290.) Gesetz, betreffend Erhöhung der Gebühren der Gerichtsvollzieher im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 12. Mai 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, was folgt:

Die den Gerichtsvollziehern im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln nach der Taxe vom 29. März 1851. (Gesetz-Samml. S. 73.) zustehenden Gebühren, mit Ausschluß der im zweiten Absatz der Nr. 74. Abschnitt IV. daselbst erwähnten, werden um ein Viertel ihres Betrages erhöht, und die bei der Umrechnung dieser erhöhten Gebühren in Reichswährung sich ergebenden Pfennigbeträge, welche nicht durch fünf theilbar sind, auf den nächsten höheren durch fünf theilbaren Betrag abgerundet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8291.) Tarif der Lootsengebühren für die Begleitung der Schiffe im Frischen Haff. Vom 10. April 1875.

A. Von Pillau nach Königsberg und umgekehrt:

Von Schiffen von einem Netto-Raumgehalte

		Mark	Pf.
1)	bis 200 Kubikmeter	10	—
2)	über 200 bis 250 Kubikmeter	12	50
3)	„ 250 „ 300 „	15	—
4)	„ 300 „ 350 „	17	50
5)	„ 350 „ 400 „	20	—
6)	„ 400 „ 450 „	22	50
7)	„ 450 „ 500 „	24	—
8)	„ 500 „ 600 „	25	50
9)	„ 600 „ 700 „	27	—
10)	„ 700 „ 800 „	28	50
11)	„ 800 „ 900 „	30	—

12) über

12) über 900 bis 1000 Kubikmeter	31 Mark	50 Pf.
13) „ 1000 „ 1300 „	33 „	— „
14) „ 1300 „ 1600 „	34 „	50 „
15) „ 1600 Kubikmeter	36 „	— „
B. Von Königsberg oder Pillau nach Braunsberg bis Pfahlbude und umgekehrt	13 „	— „
C. Von Königsberg nach Elbing bis Schiffsruhe und umgekehrt	22 „	— „
D. Von Pillau nach Elbing bis Schiffsruhe und umgekehrt	16 „	— „
E. Von Schiffsruhe bis Elbing und umgekehrt	2 „	— „

Bemerkung zu B. bis E. Die Lootsengebühren sind von jedem Schiffe ohne Unterschied der Größe zu entrichten.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die vorstehend festgesetzten Lootsengebühren erhöhen sich:
   a) für jedes mitgeführte Lichterfahrzeug ohne Unterschied des Raumgehalts um 2 Mark,
   b) für jeden begonnenen Zeitraum von 6 Stunden, den der Lootse ohne sein Verschulden länger als 24 Stunden auf dem Schiffe verweilen muß, um 1 Mark.

2) Den Lootsen ist an Bord freie Verpflegung und erforderlichenfalls Schlafstelle zu gewähren.

Berlin, den 10. April 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).